

Nr. 713a

Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft im Uffikoner-Buchser Moos

vom 2. Mai 1995* (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990¹,
auf Antrag des Justizdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Zweck*

¹Die Verordnung bezweckt den Schutz und Unterhalt der Torfstichgebiete im Uffikoner-Buchser Moos und seiner Umgebung in der Gemeinde Dagmersellen².

²Die Renaturierung beeinträchtigter Teile des Schutzgebiets ist zu fördern.

§ 2 *Geschütztes Gebiet*

¹Das geschützte Gebiet wird in eine Naturschutzzone, eine Pufferzone sowie eine Landschaftsschutzzone eingeteilt.

²Die Zonen sind in einem Plan 1:5000 vom 2. Mai 1995 eingezeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

³Der Plan liegt in der Gemeinde Dagmersellen und in der Dienststelle Landwirtschaft und Wald³ zur Einsicht auf.⁴

* G 1995 141

¹ SRL Nr. 709a

² Gemäss Änderung vom 13. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006 (G 2005 501), wurden die Bezeichnungen «Buchs» und «Uffikon» gestrichen.

§ 3 *Bauten und Anlagen*

Bauten und Anlagen im Sinn der Verordnung sind

- a. Hoch- und Tiefbauten aller Art,
- b. Kleinbauten, provisorische Bauten und Einrichtungen, insbesondere Einrichtungen für den Gartenbau, Materialkisten, Bodenplatten, Ufersicherungen, Masten, Freileitungen, Reklame-, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Feuer- und Cheminéeanlagen, Mauern, feste Einfriedungen, Flosse, Bojen, Bade-, Boots- und Fischereianlagen, Zelte und Wohnwagen,
- c. Terrainveränderungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen aller Art, Drainagen, Entwässerungen und Eindolungen von Bachläufen und ähnliches.

II. Schutzbestimmungen

1. Naturschutz- und Pufferzone

§ 4 *Nutzungsbeschränkung in der Naturschutzzone*

¹ In der Naturschutzzone, die aus den Torfstichweihern, ihren Uferpartien, den Schilf- und Riedflächen sowie andern naturnahen und standortbedingten Lebensräumen für Tiere und Pflanzen besteht, sind alle Nutzungen und Vorkahrungen, die dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen, verboten.

² Insbesondere ist es untersagt,

- a. Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck vollständig zu ändern,
- b. Dünger aller Art auszubringen,
- c. Ackerbau zu betreiben,
- d. Gartenbau zu betreiben,
- e. Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen,
- f. Laub, Garten- oder sonstige Abfälle zu deponieren,
- g. Tiere weiden zu lassen,
- h. Feuer zu entfachen,
- i. Hunde laufen zu lassen.

³ Die Naturschutzzone darf nicht betreten werden. Ausnahmen bestehen für Aufsichts- und Pflegearbeiten sowie für die jährliche Mahd in den besonders bezeichneten Gebieten.

³ Gemäss Änderung vom 18. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 470), wurde in den §§ 2, 5, 6, 11 und 13 die Bezeichnung «Dienststelle Umwelt und Energie» durch «Dienststelle Landwirtschaft und Wald» ersetzt.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

§ 5 *Nutzungsbeschränkung in der Pufferzone*

¹ In der Pufferzone sind Veränderungen des Wasser- und des Stoffhaushalts, die sich auf die Naturschutzzone nachteilig auswirken, untersagt.

² Insbesondere ist es untersagt,

- a. Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck vollständig zu ändern,
- b. Dünger aller Art auszubringen,
- c. Ackerbau zu betreiben,
- d. Gartenbau zu betreiben,
- e. Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen,
- f. Laub, Garten- oder sonstige Abfälle zu deponieren,
- g. Tiere weiden zu lassen, unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald,
- h. Feuer zu entfachen,
- i. Hunde laufen zu lassen.

³ Die Pufferzone darf, ausser im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, nur auf den im Plan bezeichneten Wegen betreten werden.

§ 6 *Pflege und Bewirtschaftung*

¹ Pflege und Mahd der geschützten Gebiete bleiben den Bewirtschaftern überlassen.

² Die Streue ist einmal pro Jahr im Zeitraum von Mitte September bis Mitte Februar zu mähen und wegzuführen. Der Schnittzeitpunkt kann im Rahmen von Bewirtschaftungsvereinbarungen mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald um höchstens 14 Tage vorverlegt werden.

³ Die Flächen der Pufferzone sind mindestens einmal pro Jahr zu mähen und das Schnittgut ist wegzuführen. Als frühester Schnittzeitpunkt gilt der 1. Juli. Im Rahmen von Bewirtschaftungsvereinbarungen mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann dieser vorverlegt werden.

⁴ Wird die Pflege und Bewirtschaftung der Naturschutz- oder Pufferzone vernachlässigt, sorgt der Kanton dafür. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben nach § 28 Absatz 3 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes⁵ die erforderlichen Pflegemassnahmen zu dulden.

§ 7 *Pflanzen- und Tierschutz*

¹ In der Naturschutz- und in der Pufferzone dürfen unter Vorbehalt der Mahd von Streueflächen und Extensivwiesen sowie von sporadischen Pflegemassnahmen Pflanzen weder geschnitten, gepflückt, ausgegraben, ausgerissen noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

⁵ SRL Nr. 709a

² In diesen Zonen ist es untersagt, Tiere zu töten, zu verletzen, zu fangen oder zu stören sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen. Vorbehalten bleibt § 8.

§ 8 *Jagd und Fischerei*

¹ In der Naturschutz- und in der Pufferzone ist die Einzeljagd vom 1. September bis Ende Februar erlaubt. Die Entenjagd ist insgesamt an drei Tagen erlaubt, und zwar am ersten Werktag im September sowie an zwei Tagen in den Monaten Oktober bis Dezember. Diese Vorschriften sind in die Jagdpachtverträge aufzunehmen.

² Aus seuchenpolizeilichen Gründen kann von den Bestimmungen in Absatz 1 abgewichen werden. Der Abschuss kranker oder verletzter Tiere ist jederzeit möglich. Für die Verhütung von Wildschäden gilt Artikel 12 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel⁶.

³ Der Zugang zu den fischbaren Gewässern wird im Rahmen der Pachtverträge örtlich und zeitlich festgelegt. Fischeinsätze sind zum Schutz der Amphibien nur mit Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald erlaubt.⁷

2. Landschaftsschutzzone

§ 9 *Nutzung*

¹ Die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

² Dafür notwendige Bauten und Anlagen sind zulässig. Sie haben sich nach Grösse, Form und Farbe in die Landschaft einzufügen.

§ 10 *Schutz und Förderung*

¹ In der Landschaftsschutzzone sind Landschaftselemente wie Hecken, Bäume, Bach- und Feldgehölze in ihrer natürlichen Eigenart zu erhalten und soweit möglich zu fördern.

² Auf Wegen entlang der Natur- und Pufferzone sind Hunde an der Leine zu führen.

⁶ SR 922.0

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 18. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 470).

III. Für alle Zonen geltende Vorschriften

§ 11 *Kleingehölze*

In der Naturschutz- und in der Pufferzone sind Pflegemassnahmen für Kleingehölze nach Massgabe der Dienststelle Landwirtschaft und Wald durchzuführen. Im übrigen gilt die Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen⁸.

§ 12 *Ausnahmen*

¹ Ausnahmen von den Zonenvorschriften können gemacht werden

- a. im Interesse der Schutzziele oder
- b. wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen und die Anwendung der Schutzvorschriften nicht zumutbar ist. Die Schutzziele dürfen nicht beeinträchtigt werden.

² Vorbehalten bleiben der Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung vom 18. April 1999⁹ sowie strengere Vorschriften des Bundes über Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung, die Artikel 24 ff. des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979¹⁰ und die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989^{11, 12}

§ 13 *Zuständigkeit*

¹ Zuständig ist

- a. für Ausnahmebewilligungen im Sinn der Artikel 24 ff. RPG¹³ die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation¹⁴ gemäss § 58 der Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001^{15, 16}
- b. für Baubewilligungen die Gemeinde¹⁷.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald ist bei sämtlichen Bewilligungsverfahren, welche die Erstellung oder Veränderung von Bauten und Anlagen zur Folge haben, anzuhören. Sonstige Ausnahmen bewilligt sie selbst.

⁸ SRL Nr. 717

⁹ SR 101

¹⁰ SR 700

¹¹ SRL Nr. 735

¹² Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 385).

¹³ SR 700

¹⁴ Gemäss Änderung vom 23. März 2004, in Kraft seit dem 1. April 2004 (G 2004 176), wurde die Bezeichnung «Raumplanungsamt» durch «Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation» ersetzt.

¹⁵ SRL Nr. 736

¹⁶ Fassung gemäss Planungs- und Bauverordnung vom 27. November 2001, in Kraft seit dem 1. Januar 2002 (G 2001 385).

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit dem 1. Januar 2008 (G 2007 445).

IV. Widerhandlungen

§ 14 *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich und ohne Berechtigung geschütztes Gebiet zerstört oder schwer beschädigt, wird gemäss § 53 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz¹⁸ mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. In leichten Fällen oder wenn der Täter fahrlässig handelt, ist die Strafe Busse bis 40 000 Franken.¹⁹

² Wer die Vorschriften der §§ 4, 5, 6 Absätze 2 und 3, 7, 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 2 sowie 11 verletzt, wird gemäss § 53 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz²⁰ mit Busse bis zu 20 000, in leichten Fällen bis zu 5000 Franken bestraft.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft im Uffikonener Moos vom 19. Juli 1971²¹ wird aufgehoben.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 2. Mai 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Fässler

Der Staatsschreiber: Baumeler

¹⁸ SRL Nr. 709a

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 451).

²⁰ SRL Nr. 709a

²¹ V XVIII 174 (SRL Nr. 713a)